



FÉDÉRATION **E**UROPEENNE DU
MODÉLISME **A**UTOMOBILE

STATUTEN

STATUTEN

der

Fédération Européenne du Modélisme Automobile (FEMA)

§ 1

Name und Sitz

1.1 Der Verband führt den Namen:

Fédération Européenne du Modélisme Automobile

abgekürzt: F E M A

1.2 Der Sitz der FEMA ist am Wohnsitz des Präsidenten.

1.3 Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Sitz in ein anderes Land verlegt werden, wenn die Delegiertenversammlung es beschließt.

§ 2

Ziel und Aufgabe

2.1 Die FEMA verfolgt das Ziel, den Automodellbau und den Automodellsport zu fördern; zu verbreiten und seine Entwicklung nach Kräften zu unterstützen. Die Überwachung der Entwicklung ist ebenfalls Aufgabe der FEMA.

2.2 Die FEMA pflegt die freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Automodellsportlern unter Ausschluß jeglicher politischer, konfessioneller oder gewerblicher Betätigung.

2.3 Wirtschaftliche Ziele sind mit der Tätigkeit der FEMA nicht verbunden. Es werden auch keine Gewinne angestrebt. Die Mitglieder dürfen weder Gewinne noch Zuwendungen aus Mitteln der FEMA erhalten.

2.4 Die FEMA arbeitet einheitliche Regeln für den Automodellbau und den Automodellsport aus. Sie sind für die Mitglieder bindend.

2.5 Die FEMA überwacht die von ihr ausgearbeiteten Regeln bei Int. Rennen, Europa- und Weltmeisterschaften, sofern sie im Bereich der Mitgliedsländer stattfinden.

2.6 Zu Beginn jeder Rennsaison erstellt die FEMA einen Int. Rennkalender, in den nur Int. Rennen von Mitgliedsländer aufgenommen werden.

2.7 Alljährlich schreibt die FEMA eine Europameisterschaft aus, die im Wechsel jeweils an ein anderes Land vergeben wird. Ein Land, das sich um die Ausrichtung der Europameisterschaft bewirbt, muß sicherstellen, dass alle Mitglieder, deren Fahrer und Begleiter an der Europameisterschaft teilnehmen können.

- 2,7 Ferner kann die Ausrichtung der Europameisterschaft nur an solche Landesverbände vergeben werden, die alle Vorschriften der Technischen Reglemente und der Statuten erfüllt haben und erfüllen.
Die Delegierten des sich bewerbenden Landes müssen an der Delegiertenversammlung anwesend sein, bei der die Europameisterschaft vergeben wird.
- 2.8 Die FEMA erkennt Rekorde an und führt sie in ihren offiziellen Rekordlisten, wenn diese bei regulären Int. Rennen gefahren wurden, die im Int. Rennkalender enthalten sind.
Die Zeitmessung bei Rekorden muß elektrisch erfolgt sein.
- 2.9 Als letztinstanzliche Organisation ist die FEMA zuständig, wenn bei einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung im Automodellbau und Automodellsport keine Einigung auf Länderebene zustande kommt.

§ 3

M i t g l i e d s c h a f t

- 3.1 Mitglied bei der FEMA kann nur ein Landesverband werden, der seinen Sitz in Europa hat. In Ausnahmefällen können auch aussereuropäische Verbände als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- 3.2 Das Aufnahmegesuch eines Landesverbandes ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Gleichzeitig müssen die Statuten des Landesverbandes und der derzeitige Mitgliederbestand eingereicht werden. Das Aufnahmegesuch sowie die Statuten sind in der offiziellen Sprache der FEMA einzureichen.
- 3.3 Das Präsidium kann das antragstellende Land sofort als provisorisches Mitglied aufnehmen.
Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.4 Mit der Aufnahme in die FEMA als Mitglied ist der Jahresbeitrag fällig und zu entrichten.
Wenn bei der Aufnahme gleichzeitig der Jahresbeitrag entrichtet ist, sind die Delegierten des aufgenommenen Landesverbandes berechtigt, an den Beratungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- 3.5 Zwischen aktiven und passiven Mitgliedern wird kein Unterschied gemacht. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 4

A u s t r i t t - A u s s c h l u ß

- 4.1 Die Mitgliedschaft in der FEMA endet mit Austritt, Auflösung eines Landesverbandes oder Ausschluß.
- 4.2 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen.
Die Kündigung ist schriftlich und spätestens 3 Monate vor der nächsten Delegiertenversammlung dem Präsidium mitzuteilen.

- 4.3 Wird ein Landesverband aufgelöst, erlischt automatisch die Mitgliedschaft. Über die Auflösung eines Landesverbandes ist das FEMA - Präsidium ohne Verzögerung von dem betreffenden Verband Mitteilung zu machen.
- 4.4 Ein Mitglied kann auf Antrag des Präsidiums oder eines anderen Mitglieds der FEMA ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der FEMA zuwiderhandelt oder das Ansehen der FEMA schädigt. Ein Ausschluß ist auch zulässig, wenn ein Mitglied vorsätzlich Satzungen oder Reglementen zuwiderhandelt.
- 4.5 Ist ein Mitgliedsland mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, wird es vom Präsidium aufgefordert, die fälligen Zahlungen zu leisten. Sollte die Zahlungsaufforderung ohne Erfolg verlaufen, kann die nächste Delegiertenversammlung auf Antrag des Präsidiums den Ausschluß aussprechen.
- 4.6 Das Präsidium kann einen vorläufigen Ausschluß aussprechen, wobei jedoch den endgültigen Ausschluß die Delegiertenversammlung beschließen muß.
Für einen Ausschluß ist die 2/3 - Mehrheit der Delegiertenstimmen erforderlich.

§ 5

R e c h t e u n d P f l i c h t e n

- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, sich bei den Delegiertenversammlungen durch 2 Delegierte vertreten zu lassen.
- 5.2 Dem Präsidium und der Delegiertenversammlung Vorschläge zu unterbreiten, die der Entwicklung des Automodellbaus und des Automodellsports dienen, sowie in allen Fragen gehört zu werden, die ihren Verband betreffen.
- 5.3 Die Mitglieder haben das Recht, Ihre Fahrer bei Int. Rennen und der Europameisterschaft, entsprechend der Ausschreibung und dem Reglement starten zu lassen, soweit sie im Int. Rennkalender aufgeführt sind oder nachträglich von der FEMA sanktioniert wurden.
An Europa- und Weltmeisterschaften dürfen nur solche Fahrer gemeldet werden, die Staatsbürger der nennenden Nation sind.
Staatenlose und Gastarbeiter dürfen nur dann in einer anderen nationalen Mannschaft gemeldet werden, wenn sie mindestens ein Jahr ununterbrochen im betreffenden Land leben und dort ihren ständigen Wohnsitz haben.
Dies muß mit Ausweis oder Pass belegt werden. Die Int. Jury hat sich vor dem Wettbewerb davon zu überzeugen.
- 5.4 Sie können Int. Wettbewerbe im Automodellbau und Automodellsport durchführen und haben das Recht, jährlich ein "Grand Prix" - Rennen bei der FEMA anzumelden, dessen Termin weitgehendst geschützt wird.
- 5.5 Die Mitglieder verpflichten sich, die Reglemente, Statuten, Beschlüsse von Präsidium und Delegiertenversammlung, sowie besondere Auflagen zu befolgen.
- 5.6 Die Mitglieder verpflichten sich ferner, entstehende ernsthafte Streitigkeiten untereinander, mit den Verbandsorganen oder seinen Gliederungen, unter Verzicht auf die Anrufung ordentlicher Gerichte, den Verbandsinstanzen zur schiedsrichterlichen Erledigung zu unterbreiten und sich den Entscheidungen zu unterwerfen.

- 5.7 Die FEMA hat die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände zu respektieren und sich nicht in deren interne Angelegenheiten einzumischen.

§ 6

Zusammensetzung - Organ - Sprache

- 6.1 Die FEMA setzt sich ausschließlich aus Landesverbänden zusammen.
- 6.2 Die Organe sind:
- a.) Die Delegiertenversammlung
 - b.) Das Präsidium
- 6.3 Offizielle Sprache der FEMA ist deutsch.

§ 7

Delegiertenversammlung

- 7.1 Oberstes Organ der FEMA ist die Delegiertenversammlung.
- 7.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich einmal während der Europameisterschaft zusammen.
Der Präsident verschickt dazu mindestens einen Monat vorher Einladungen an die Mitglieder.
- 7.3 Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Generalsekretär.
- 7.4 Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- 7.5 Das Präsidium muß alle 2 Jahre von der Delegiertenversammlung neu gewählt werden.
- 7.6 Die Delegierten wählen einen dreiköpfigen Wahlausschuß, der Vorschläge für ein neues Präsidium unterbreitet.
- 7.7 Die Arbeit des Wahlausschusses soll in der Pause nach den Berichten und der Entlastung des Präsidiums ausgeübt werden.

§ 8

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 8.1 Der Präsident hat eine Ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn 2/3 der Präsidiumsmitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

- 8.2 Das Präsidium bestimmt Ort und Zeit der Ausserordentlichen Delegiertenversammlung.
- 8.3 Die Einladung muß unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 4 Wochen nach Antrag allen Mitgliedern zugestellt werden. Der Termin muß auf einen mindestens 2 Monate späteren Zeitpunkt gelegt werden.

§ 9

Anträge

- 9.1 Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 2 Monate vorher an den Präsidenten gerichtet werden. Sie müssen in 15-facher Ausfertigung und in deutscher Sprache gehalten werden.
- 9.2 Die Anträge müssen den Mitgliedsländern mindestens 1 Monat vor der Delegiertenversammlung zusammen mit der Tagesordnung zugestellt werden.

§ 10

Tagesordnung

- 10.1 Zur Delegiertenversammlung muß eine Tagesordnung vorliegen, die folgende Punkte beinhalten muß:
- a.) Eröffnung durch den Präsidenten oder seinen Vertreter
 - b.) Anwesenheitsfeststellung und Feststellung der Beschlußfähigkeit der Delegiertenversammlung
 - c.) Bestätigung der Tagesordnung und Beschlußfassung ob ggf. später eingegangene Anträge behandelt werden sollen und in die Tagesordnung aufgenommen werden.
 - d.) Bestätigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - e.) Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Sportjahr sowie über die Tätigkeit der FEMA
 - f.) Bericht des Kassierers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - g.) Wahl von 2 Kassenrevisoren
 - h.) Prüfung der Kassenführung durch die Revisoren
 - i.) Entlastung des Präsidiums
 - k.) Finanzvorschlag für das kommende Jahr
 - l.) Festlegung des Austragungsortes und des Termins für die Europameisterschaft des nächsten Jahres, sowie der "Grand Prix"-Rennen.
 - m.) Anträge
 - n.) Verschiedenes
 - o.) Schlußwort des Präsidenten

§ 11

Protokollführung

- 11.1 Bei der Delegiertenversammlung muß ein Protokoll geführt werden, dessen Richtigkeit durch den Präsidenten und den Protokollführer bestätigt wird.
- 11.2 Das Protokoll muß spätestens 3 Monate nach der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zugestellt werden.

§ 12

Vertretung - Stimmrecht - Wahlrecht

- 12.1 Jedes Mitglied kann maximal 2 Delegierte zur Delegiertenversammlung entsenden. Diese Delegierte müssen die gleiche Staatszugehörigkeit besitzen, wie das zu vertretende Land.
Der Präsident kann ferner die Teilnahme eines Dolmetschers gestatten.
- 12.2 Jedes Mitgliedland hat eine Stimme.
- 12.3 Ein Mitglied, das seinen Jahresbeitrag nicht - oder nicht vollständig - bezahlt hat, kann an der Delegiertenversammlung teilnehmen, hat jedoch weder Wahl- noch Stimmrecht.

§ 13

Präsidium

- 13.1 Das Präsidium besteht aus 5 Personen:
 - a.) Präsident
 - b.) Generalsekretär
 - c.) Kassierer
 - d.) Sekretär Technik
 - e.) Sekretär Organisation
- 13.2 Es wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 13.3 Gewählt wird in geheimer Abstimmung.
Wenn sich je zu besetzendes Amt nur ein Kandidat zur Verfügung stellt, kann auch per Akklamation gewählt werden.
Voraussetzung ist die Zustimmung aller Delegierten.
- 13.4 Mehrere Ämter können notfalls auf eine Person vereint werden, wenn keine Kandidaten zur Verfügung stehen.
Der Präsident, der Generalsekretär und der Kassierer dürfen nicht in einer Person gewählt werden.
- 13.5 Das Präsidium ist zur Führung der FEMA ermächtigt.
- 13.6 Ein Präsidiumsmitglied kann nur durch die Delegiertenversammlung abgelöst werden.

13.7 Das Präsidium erfüllt die Aufgaben:

- a.) Überwachung der Einhaltung von Reglementen, Statuten und Beschlüssen.
- b.) Berufung von ständigen oder zeitweisen Kommissionen und Ernennung deren Vorsitzende.
- c.) Genehmigung und Aufnahme Int. Rennen in den Int. Rennkalender.
- d.) Einleitung von Maßnahmen zur Verwirklichung aller von der Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse.
- e.) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- f.) Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
- g.) Erledigung der anfallenden, laufenden Geschäfte.
- h.) Letztinstanzliche Entscheidung und ggf. Begründung bei Streitfragen, soweit sie nicht das Schiedsgericht betreffen.

13.9 Das Präsidium tagt jährlich zweimal.

Bei Bedarf können weitere Sitzungen durch den Präsidenten einberufen werden.

13.10 Bei außerordentlichen Präsidiumssitzungen und Delegiertenversammlungen können die anwesenden Präsidiumsmitglieder einen Unkostenzuschuß aus der FEMA - Kasse erhalten. Über die Höhe der Summe entscheidet der Präsident unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtlage.

13.11 Die FEMA wird auf allen Ebenen durch den Präsidenten vertreten, im Verhinderungsfall - oder im Auftrag - durch den Generalsekretär.

13.12 Der Präsident hat das Recht, ein Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu beurlauben und somit aller Verpflichtung zu entheben, wenn es den Interessen der FEMA zuwiderhandelt, oder sich ehrenrühriger Delikte zuschulden kommen läßt.

13.13 Scheidet aus irgendeinem Grund ein Präsidiumsmitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, kann der Präsident bis zur nächsten Delegiertenversammlung in dieses Amt jemand delegieren. Die nächste Delegiertenversammlung bestätigt dann diese Maßnahme oder wählt einen Kandidaten in das freie Amt.

§ 14

G e s c h ä f t s j a h r

14.1 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli jeden Jahres.

§ 15

M i t g l i e d e r b e i t r ä g e - F ä l l i g k e i t

15.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von Fall zu Fall nach Bedarf durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Aktive und passive Mitglieder zahlen gleichhohe Beträge.

15.2 Das gesamte Beitragsaufkommen muß eine Höhe aufweisen, die es gestattet, alle anfallenden Kosten zu decken.

- 15.3 Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 16

Verwendung der Beiträge und der Einnahmen

- 16.1 Die eingegangenen Beiträge und weitere Einnahmen sind ausschließlich für die Interessen der FEMA zu verwenden.
- 16.2 Die Tätigkeit des Präsidiums und der Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie darf mit keinerlei wirtschaftlichen oder persönlichen Vorteilen verbunden sein.
- 16.3 Kostenzuschüsse für Präsidiumsmitglieder dürfen nur in Fällen ausserordentlicher Präsidiumssitzungen gezahlt werden.

§ 17

Kassenprüfung

- 17.1 Nach dem Bericht des Kassierers sind 2 Kassenrevisoren aus verschiedenen Ländern zu wählen, die die Kassenführung auf Richtigkeit überprüfen.
- 17.2 Die Kassenrevisoren erstatten der Delegiertenversammlung nach Prüfung Bericht und beantragen die Entlastung des Präsidiums, wenn keine Beanstandungen vorliegen.
- 17.3 Die Entlastung des Präsidiums oder eines Präsidiumsmitgliedes kann verweigert werden, wenn schwerwiegende Mängel in der Kassenführung festgestellt wurden.
- 17.4 Die Delegiertenversammlung beschließt im Falle einer Entlastungsverweigerung, auf welche Weise die Mängel oder Fehler beseitigt werden müssen.
- 17.5 Die Präsidiumsmitglieder - oder das Präsidiumsmitglied - sind verpflichtet, die Mängel nach Auflage der Revisoren und der Delegiertenversammlung abzustellen.
- 17.6 Im Falle einer Entlastungsverweigerung bleiben die Kassenrevisoren bis zur Klärung im Amt und beantragen erst dann Entlastung, wenn alle Mängel beseitigt wurden.

§ 18

Schiedsgericht

- 18.1 Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Präsidium entscheidet ein Schiedsgericht, in welches jeder Streitende ein Mitglied entsendet.
- 18.2 Beide Parteien wählen einen vom Präsidium vorgeschlagenen Vorsitzenden, der neutral urteilen muß.
- 18.3 Die Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit.
- 18.4 Dem unterlegenen Teil steht die Berufung zur nächsten Delegiertenversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

- 18.5 Eine Berufung muß auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der von der Delegiertenversammlung gefaßte Beschluß ist unanfechtbar.

§ 19

V e r s i c h e r u n g e n

- 19.1 Jeder Veranstalter von Automodellrennen ist verpflichtet, eine Veranstalter - Haftpflicht Versicherung abzuschließen.
- 19.2 Die Versicherung muß Personen- und Sachschäden decken.
- 19.3 Die veranstaltende Renngemeinschaft (Club) ist allein für Schäden jeglicher Art und Umfang haftbar, die während des Training oder des Rennens auf seinem Gelände entstehen können.

§ 20

H a f t u n g s a u s s c h l u ß

- 20.1 Die FEMA, sein Präsidium oder deren Beauftragte, lehnen jegliche Haftung oder Verantwortung ab, die im Zusammenhang mit Automodellrennen stehen . Sie kommen nicht für Personen- oder Sachschäden auf, die während Training oder Rennen entstehen können.

§ 21

A u f l ö s u n g d e r F E M A

- 21.1 Die FEMA kann durch eine ordentliche - oder eine außerordentliche Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
- 21.2 Wird der Auflöseantrag zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung gestellt, so ist die Delegiertenversammlung nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Eine Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit beschloßen werden.
- 21.3 Sind nicht 3/4 der Mitglieder anwesend, muß eine zweite außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der teilnehmenden Mitgliederzahl beschlußfähig ist.

§ 22

L i q u i d a t i o n

- 22.1 Wenn eine Delegiertenversammlung nicht anders beschließt, hat das Präsidium die Liquidation durchzuführen. Es ist an die Weisungen der Delegiertenversammlung gebunden.
- 22.2 Eventuell noch vorhandenes Barvermögen wird nach Abzug der Liquidationskosten an die zuletzt zahlenden Mitglieder zu gleichen Teilen zurückerstattet.



FÉDÉRATION **E**UROPEENNE DU
MODÉLISME **A**UTOMOBILE

GESCHÄFTSORDNUNG

- a.) Die Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlüssen planmäßig nach Punkt 1.3 a vorzunehmen und/oder dazu eigene Vorschläge zu unterbreiten.
- b.) Auf der Grundlage von Beschlüssen der Delegiertenversammlung vorgesehenen Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.
- c.) Besonders die im Terminkalender aufgenommenen "Grand Prix" - und Int. Rennen auf die Einhaltung der Technischen Reglemente zu kontrollieren.
- d.) Ehrungen von Mitgliedern und Organisationen sowie Fahrern der Delegiertenversammlung vorschlagen für:

Ehrennadeln

Auszeichnungen

Anerkennungen

2.2 Das Präsidium hat die Pflicht:

- a.) Probleme zu beraten, diesbezügliche Vorschläge zu erarbeiten und als Beschlußvorlagen einzubringen.
- b.) Das Ansehen der FEMA bei der Erfüllung Int. Aufgaben weiter zu festigen und zu vertiefen.
- c.) Bei der Vorbereitung und Endfassung des Int. Rennkalenders aktiven Einfluß zu nehmen.
- d.) Die Erfüllung der gestellten Aufgaben schriftlich oder mündlich der Delegiertenversammlung vorzulegen.

3. AUFGABEN DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

3.1 Der Präsident

leitet die Tätigkeit des Präsidiums nach Jahresplänen und Zielstellungen.

Er ist der Delegiertenversammlung für die Arbeit des Präsidiums verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Er ist verantwortlich für eine regelmäßige und umfassende Erläuterung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, sowie deren Umsetzung in die Praxis.

Er ist für die regelmäßige Anweisung an seine Präsidiumsmitglieder verantwortlich und kontrolliert ihre Aufgabenerfüllung im Sinne der Statuten und den sich daraus ergebenden Unterlagen.

Er repräsentiert bei offiziellen Veranstaltungen und Rennen sowie bei Europameisterschaften die FEMA.

3.2 Der Generalsekretär

ist der ständige Vertreter des Präsidenten. Er arbeitet eng mit dem Präsidenten und den weiteren Präsidiumsmitgliedern zusammen.

Er ist für die Führung des Int. Schriftverkehrs im Sinne der Statuten zuständig,

übernimmt die Kontrolle von festgelegten Maßnahmen, bereitet die Tagungen des Präsidiums verantwortlich vor und wertet sie aus,

veranlasst das Versenden von Beschlußvorlagen oder anderer Dokumente nach dem Geschäftsverteilungsplan, stellt die FEMA - INFO zusammen, veranlasst den Druck und Versand.

- 3.3 Der Kassierer
ist für die finanziellen Belange verantwortlich,
arbeitet engstens mit dem Generalsekretär zusammen und leistet
Ausgaben nur nach Anweisung durch den Präsidenten oder General-
sekretär.
Er ist dem Präsidium und der Delegiertenversammlung schriftlich
rechenschaftspflichtig und führt die Kassengeschäfte.
Er ist verpflichtet, jeweils 14 Tage vor der Delegiertenversammlung
die Jahresabrechnung dem Präsidium vorzulegen.
Darüber hinaus ist er dem Präsidenten und dem Generalsekretär
nach Bedarf und nach Aufforderung auskunftspflichtig während des
ganzen Jahres.
Bei Nichteingang der fälligen Mitgliederbeiträge ist er verpflichtet,
spätestens nach 2 Monaten Mahnungen zu versenden.
- 3.4 Der Sekretär "Technik"
verfolgt die technische Entwicklung des Automodellbaus und Auto-
modellsports.
Er arbeitet Vorschläge für eine Modifizierung der Technischen Regle-
mente aus mit Hinblick auf Weiterentwicklung und Sicherheit.
Bei Europameisterschaften hat er die Wagenabnahme zu kontrollieren,
stichprobenweise sollen auch einzelne Modelle auf Reglementsconformität
überprüft werden.
Der Sekretär Technik bemüht sich auch um die Erstellung von Plänen
und technischen Hilfen mit Sicht auf den Nachwuchs für den Automodell-
rennsport.
- 3.5 Der Sekretär "Organisation"
verfolgt die organisatorische Entwicklung der FEMA.
Er erarbeitet Vorschläge für die Modifizierung der Statuten, die
im Laufe der Zeit nötig werden sollten.
Ihm obliegt auch Vorschläge zu erarbeiten, für die Schulung von
Schiedsrichtern (Sportkommissaren) auf internationaler Basis.
Es ist auch seine Aufgabe, Vorschläge für die Förderung, Entwicklung
und Popularisierung des Automodellrennsports auszuarbeiten und zu
unterbreiten.

4. ARBEITSWEISE DES PRÄSIDIUMS

- 4.1 Das Präsidium tagt zweimal im Jahr.
Die Tagungen werden vom Präsidenten einberufen oder in dessen
Auftrag vom Generalsekretär anberaumt.
Die Sitzungen leitet der Präsident, im Verhinderungsfall der
Generalsekretär.
Das Lösen von speziellen Aufgaben oder zeitliche Gründe rechtfertigen
die Einberufung einer Präsidiumssitzung.
- 4.2 Die Tagesordnung für die unter 4.1 genannten Präsidiumssitzungen
ergeben sich aus dem Jahresplan und den Zielsetzungen.
Zusätze und Ergänzungen können nur über den Generalsekretär bean-
tragt werden.

Die Anträge auf Änderung der Tagesordnung bedürfen der Stimmenmehrheit des Präsidiums. Sie müssen den Präsidiumsmitgliedern mindestens 30 Tage vor der jeweiligen Sitzung mit der Einladung bekanntgemacht werden.

Die Tagesordnungen beginnen grundsätzlich mit der Beschlußkontrolle und der Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

- 4.3 Das Präsidium arbeitet auf der Grundlage der Zielsetzungen der FEMA und der Jahrespläne.
Die Jahrespläne werden auf der letzten Tagung des jeweiligen Kalenderjahres für das kommende Jahr vom Präsidium erarbeitet.
- 4.4 Alle Beschlüsse und Pläne sind unter Berücksichtigung der FEMA - Statuten zu fassen.
Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- 4.5 Alle Präsidiumssitzungen und Sonderberatungen unterliegen der Protokollpflicht.
Der Protokollführer wird vom amtierenden Vorsitzenden bestimmt und ist in der Regel der Generalsekretär, sofern er nicht die Sitzung leitet.
Die Protokolle enthalten stichwortähnlich alle wesentlichen Meinungen der Teilnehmer zu den Tagesordnungspunkten und im Wortlaut die gefaßten Beschlüsse.
- 4.6 Alle erforderlichen Unterlagen, sowie die Tagesordnung, müssen die Sitzungsteilnehmer bis spätestens 30 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen haben.
Für den pünktlichen Versand hat der Generalsekretär zu sorgen.

5. GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

- 5.1 Der Geschäftsverteilungsplan sichert die ordnungsmäßige Überstellung von internationalen
- Einladungen
 - Arbeitsunterlagen
 - Protokollen
 - Dokumenten
 - Geschäftspost
- an die Empfänger.
- 5.2 Einladungen und Geschäftspost müssen allen Mitgliedern entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan zugesandt werden, soweit sie für diese vorgesehen sind.

FEMA - PRÄSIDIUM

Hannover, im Juli 1976

Diese Geschäftsordnung wurde am 1.1.1977 gültig, da bis zum 31.12.1976 kein Widerspruch erfolgte. (Beschluß der Delegiertenversammlung vom 30. Juli 1977)